

# RS Vwgh 1987/3/4 85/13/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1987

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §68;

## Rechtssatz

Arbeiten, die ihrer Art nach grundsätzlich weder die Gewährung einer Schmutzzulage noch einer Erschweriszulage iSd § 68 EStG 1972 rechtfertigen, rechtfertigen solche steuerbegünstigte Zulagen auch dann nicht, wenn sie vorübergehend, infolge äußerer, durch die betreffende Arbeit selbst in keiner Weise bedingte Einflüsse unter unangenehmeren Verhältnissen ausgeübt werden müssen als dies normalerweise im überwiegenden Ausmaß der Fall ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985130022.X01

## Im RIS seit

04.03.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)